

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 232/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtstreit

Paul G. J. A. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Wuhlen, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtauslassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Nichtverlängerung eines Anstellungsvertrages mit der Reichspostreklame GmbH, wegen der Ablieferung seines Arbeitsmaterials und wegen Verlusts von Provisionen. Seine Ansprüche sind 1956 abgelehnt worden, weil er nicht aus den Gründen des § 1 Abs. 1 BZRG geschädigt worden sei.

Das Recht auf neue Entscheidung nach Art. III Nr. 1 BZG-Schluss hat der Berufungsrichter verneint, weil Art. I dieses Gesetzes keine für den Kläger in Betracht kommende Vorschrift derart geändert habe, daß ihm erstmalig ein Anspruch auf Entschädigung überhaupt oder ein Einzelanspruch auf Entschädigung zustehe. Dem ist beizutreten. Die erhobenen

103

- 3 -

Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, wegen Schadens an Eigentum und an Vermögen setzen nach bisherigem Recht wie nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Art. I des Schlufgesetzes voraus, daß der Kläger als politischer Gegner verfolgt worden ist. Da die Rechtslage unverändert ist, kommt es nicht darauf an, ob die Annahme, der Kläger sei nicht im Sinne des § 1 BGG und § 1 BGG verfolgt worden, von Anfang an falsch und, wie der Kläger meint, aus bestimmten Gründen unschuldig war.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Bei

von der Kühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)